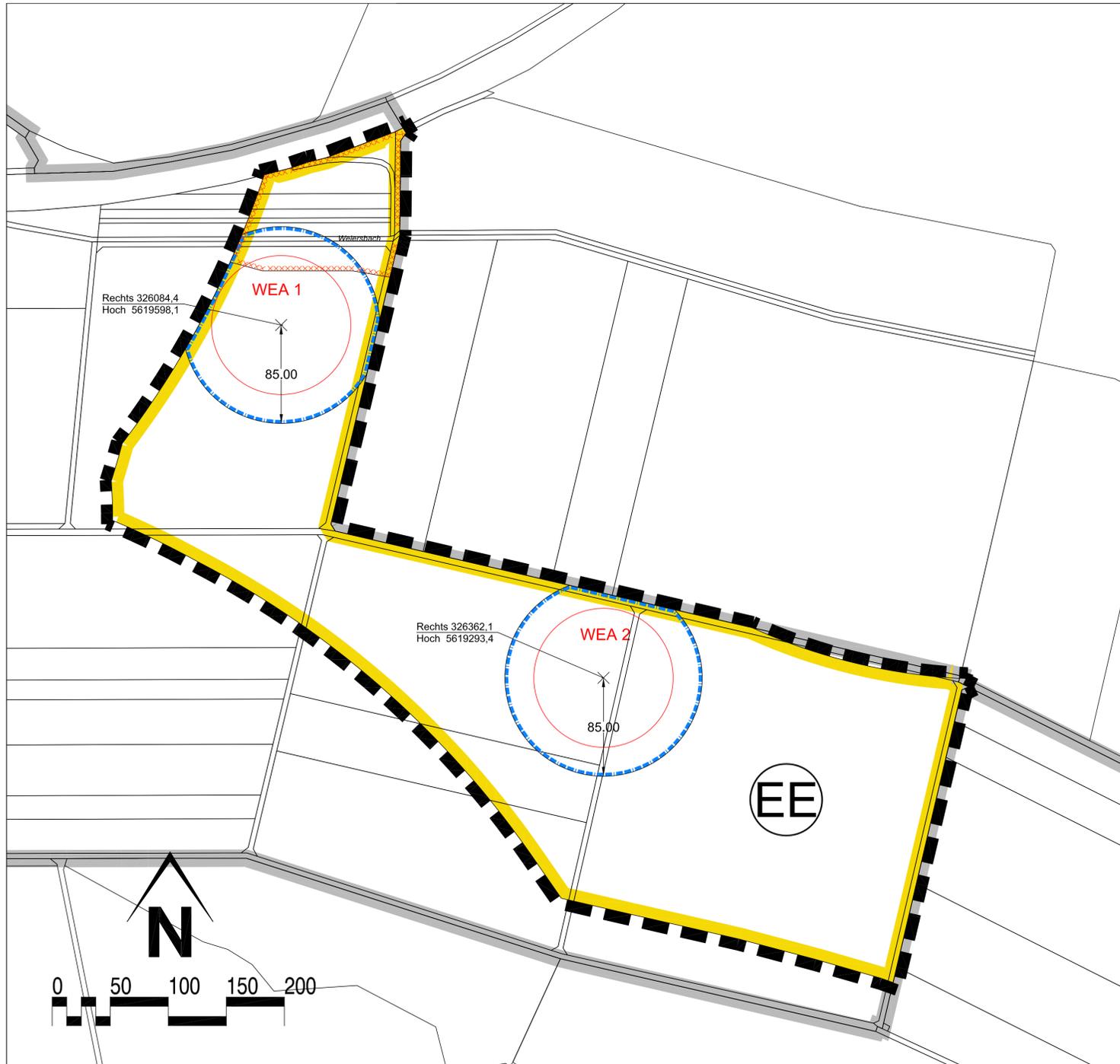




# GEMEINDE KREUZAU

# Bebauungsplan G2 - Ortslage Thum "Windenergieanlagen Steinkaul"

ANLAGE 1 zu VL 59/2012 5. Ergänzung



## Textliche Festsetzungen

**1. Art und Maß der baulichen Nutzung und Versorgungsfächen (§9 Abs. 1 Nr. 1 und 12 BauGB)**  
 1.1 Innerhalb der Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien - Erzeugung von Strom aus Windenergie“ sind neben Windenergieanlagen und der zum Bau oder zur Nutzung der Anlagen erforderlichen Nebenanlagen sonstige Vorhaben im Rahmen der Zulässigkeit gemäß § 35 BauGB zulässig.  
 1.2 Die maximale Gesamthöhe (gemessen ist die Höhe bis zur obersten Spitze des Rotors) einer Windenergieanlage wird auf 200 m beschränkt. Als Bezugspunkt wird gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO die im Mittelpunkt der Anlage gelegene natürliche Geländeoberkante entsprechend der nachfolgenden Tabelle festgelegt.

Anlage	Geländeoberkante ü. NHW
WEA 1	234,9 m
WEA 2	246,9 m

**2. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**  
 Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Sowohl das Fundament als auch der Turm und die Rotorflächen der Windenergieanlagen müssen vollständig innerhalb der Baugrenzen liegen, die der Versorgung der Windenergieanlagen dienende Nebenanlagen, wie z.B. Trafostationen, sind innerhalb der Baugrenzen zulässig; sie sind gem. § 14 Abs. 2 BauNVO als Ausnahme auch außerhalb der Baugrenzen zulässig, sofern sonstige öffentliche und rechtliche Belange nicht entgegenstehen.

- 3. Maßnahmen zum Schutz der Natur (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 1a BauGB)**  
 3.1 Aus Gründen des Fledermausschutzes sind an den beiden Windenergieanlagen „Batcorder“ (oder funktionsgleiche Geräte) zur permanenten Höherefassung für mindestens zwei Jahre zu installieren.  
 3.2 Aus Gründen des Fledermausschutzes ist im Plangebiet die Installation von Bewegungsmeldern (und damit verbundene Lichtanlagen) außerhalb der Windenergieanlagen, welche ein von außerhalb der Windenergieanlage erkennbares Licht ausstrahlen, nicht zulässig.  
 3.3 Werden ältere Bäume mit deutlichen Baumhöhlen (Spechthöhlen, Stammrissen) entfernt, sind diese vorab (in der Aktivitätszeit) auf einen Fledermausbesatz zu kontrollieren. Bei Quartiersbesatz ist das Ausfliegen der Tiere abzuwarten. Für diesen Fall sind in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde Ersatzquartiere zu schaffen.  
 3.4 Zum Schutz des Feldhamsters sind Erdarbeiten im Winterhalbjahr (bis Ende März) durchzuführen. Bei einer Baufreimachung ab April ist eine erneute Überprüfung auf Feldhamsterbesatz notwendig.  
 3.5 Werden auf den Flächen Feldhamstervorkommen festgestellt, sind diese durch eine sachkundige Person abzufangen und umzusetzen. Die Umsiedlung der gefangenen Feldhamster muss auf geeigneten Flächen im räumlichen Zusammenhang geschehen.  
 3.6 Ist eine Umsiedlung vorzunehmen, muss der Fang mit Lebendfallen erfolgen. Diese sind mindestens alle drei Stunden zu kontrollieren. Die Aussetzungsstelle ist jeweils durch Futterangebot und ein künstliches Loch, das als Anfang eines Feldhamsterbaues geeignet ist, vorzubereiten. Die Maßnahmen dürfen nur durch bzw. unter Anleitung einer sachkundigen Person ausgeführt werden.  
 3.7 Über die Umsiedlungsaktion ist ein Protokoll zu fertigen und der Unteren Landschaftsbehörde in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.  
 3.8 Sind keine Feldhamstervorkommen festgestellt worden bzw. ist eine Umsiedlung von Tieren erfolgt, müssen die Flächen umgebrochen werden. Es ist jeweils eine Schwarzbrache herzustellen, die bis zum Baubeginn dauerhaft als solche erhalten werden muss. Die Schwarzbrache hat sicherzustellen, dass vor Bezug der Winterpartie eventuell auf den Flächen vorhandene Feldhamster abwandern und keine Feldhamster mehr auf die Flächen einwandern.

**4. Maßnahmen zum Immissionschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**  
**Schallschutz**  
 Windenergieanlagen müssen so errichtet und betrieben werden, dass die von ihnen ausgehenden Geräusche die maßgeblichen Schallleistungspegel inklusive aller notwendigen Zuschläge zur Ermittlung des oberen Vertrauensbereichs von 2,5 dB wieder tags (06:00-22:00 Uhr) noch nachts (22:00-06:00 Uhr) überschreiten. Ermittlungsort ist die Nabehöhe an den angegebenen Koordinaten (Bezugspunkt / WEA Nr.). Folgende Schallleistungspegel sind zulässig:

Bezugspunkt / WEA Nr.	Nabehöhe über Grund in m	UTM WGS84 Zone 32		Schallleistungspegel LWA,90° in dB(A)	
		RW	HW	Tag	Nacht
1	139,0	326084	5619598	108,5	106,5
2	139,0	326362	5619293	108,5	108,5

\*inkl. 2,5 dB Zuschlag für den oberen Vertrauensbereich

Ausnahmsweise kann von den oben genannten Nabehöhen und den angegebenen Koordinaten um jeweils bis zu 25 m innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche abgewichen werden, sofern gutachterlich nachgewiesen ist, dass hierdurch die o.g. festgesetzten Schallleistungspegel unter Beachtung immissionsrechtlicher Belange uneingeschränkt realisierbar bleiben.

**Schatten**  
 Die zulässigen Immissionshöhenwerte für die astronomisch maximale mögliche Dauer von Schattenerwurf von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr - das entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und 8 Stunden pro Jahr - dürfen in der betroffenen Umgebung nicht überschritten werden. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, welche meteorologische Parameter berücksichtigt (z.B. Intensität des Sonnenlichts), ist der Schattenerwurf auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag zu begrenzen.

**Lichtimmissionen**  
 Zur Vermeidung von Lichtreflexionen sind die Rotorblätter mit einem matten Anstrich zu versehen.  
 Die Windenergieanlagen sind mit einer zeitgesteuerten Beleuchtungsanlage mit Sichtwettmessen zu versehen. Aufgrund luftfahrtrechtlicher Auflagen kann gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise von Festsetzungen zur Markierung und Beleuchtung der Windenergieanlagen abgewichen werden.

## Hinweise

**Ausgleich**  
 Der gesamte Kompensationsbedarf (für die Eingriffe ins Landschaftsbild und für die Versiegelung) beläuft sich auf eine ca. 5,71 ha große Gesamtkompensationsfläche (ca. 2,86 ha pro Anlage) als erforderlichen Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt. Der erforderliche Ausgleich für den Eingriff ins Landschaftsbild, die Versiegelung und den Artenschutz erfolgt auf externen Flächen außerhalb des Plangebietes auf folgenden Flurstücken:

Bezeichnung	Stadt / Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Fläche (m2)	aktuelle Nutzung	geplante Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen
A	Kreuzau	Thum	9	96, 97	5.500	Acker	Produktionsintegrierte Maßnahmen
B	Kreuzau	Stockheim	12	405	1.735	Intensivgrünland	Extensivgrünland mit Gehölzpflanzungen
C	Langenwehe	Wenau	11	305 (l.w.), 41, 47, 57, und 58	40.351	Intensivgrünland	Extensivgrünland mit Gehölzpflanzungen
D	Titz	Rödingen	20	49	9.514	Intensivgrünland	Streuzwische / weide mit extensiver Nutzung
Summe					57.100		

Auf der Fläche in der Gemeinde Kreuzau (Kreis Düren), Gemarkung Thum, Flur 9, Flurstück 96 und 97 wird für die Kompensation eine Ackerfläche von 0,55 ha bzw. 5.500 m<sup>2</sup> für produktionsintegrierte Maßnahmen zur Realisierung der CEF-Maßnahme für die Feldlerche gemäß dem Landschaftspflegeischen Begleitplan umgewandelt.

Auf der Fläche in der Gemeinde Kreuzau (Kreis Düren), Gemarkung Stockheim, Flur 12, Flurstück 405 wird für die Kompensation eine Fläche von 1,735 m<sup>2</sup> Intensivgrünland in Extensivgrünland mit Gehölzpflanzungen umgewandelt.  
 Auf der Fläche in der Gemeinde Langenwehe (Kreis Düren), Gemarkung Wenau, Flur 11, Flurstücke 305 (l.w.), 41, 47, 57, und 58 wird für die Kompensation eine Fläche von 40.351 m<sup>2</sup> Intensivgrünland in Extensivgrünland mit Gehölzpflanzungen umgewandelt.  
 Auf der Fläche in der Gemeinde Titz (Kreis Düren), Gemarkung Rödingen, Flur 20, Flurstücke 49 wird für die Kompensation eine Fläche von 9.514 m<sup>2</sup> Intensivgrünland in eine Streuzwische / weide mit extensiver Nutzung umgewandelt.

Die vertragliche Abschichtung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgte vor dem Satzungsbeschluss.

## Rechtsgrundlage

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722),  
 Bauzonierungsverordnung (BauZV) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548),  
 Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509),  
 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV.NRW.S.496),  
 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BaU NRW), in der Fassung vom 01.03.2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV.NRW.S.294).

## Textliche Festsetzungen

### Arten- und Naturschutz

Die Baufreimachung muss zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Nestern und Eiern (Artikel 5 VogelSchRL) bzw. Beschädigungen oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (§ 44 BNatSchG) außerhalb der Baugelände stattfinden.

Aus Gründen des Fledermausschutzes wird im vorsorgenden Sinne aufgrund der festgestellten Zugaktivitäten von Großen Abendsegeln und Rauhaufkleidermäusen empfohlen, die Windenergieanlagen im ersten Jahr zwischen dem 15. Juli und dem 31. Oktober in Nächten ohne Niederschlag, Temperaturen über 10 °C und Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s in Gondelhöhe abzuschalten. Des Weiteren soll ein mindestens 2-jähriges Monitoring der permanenten Höherefassung stattfinden. Auf Basis des Batcordermonitorings können die Zeiten dann ab dem zweiten Jahr angepasst werden. Die fachgerechte Installation des Batcorder ist im Zuge des Bundesimmissionschutzverfahren hinreichend zu konkretisieren. Im Optimalfall können die WEA uneingeschränkt betrieben werden. In ungünstigen Fall sind die Betriebsbeschränkungen zu erweitern, insbesondere wenn nennenswerte Höhenaktivitäten festgestellt werden.

Der Bereich ist potenzielles Feldhamstergebiete. Nach endgültiger Festlegung der Zuegung sind der Streckenverlauf und der WEA-Standort auf Feldhamsterbesatz hin zu überprüfen. Diese Prüfung muss in der Aktivitätszeit vor dem Baubeginn stattfinden (spätestens September). Bei Hinweisen auf ein Vorkommen des Feldhamsters ist das weitere Vorgehen zum Schutz der Tiere mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

### Schallimmissionen

Die Auswahl der Immissionspunkte erfolgte hier exemplarisch. Bei der Planung der Minderungsmaßnahmen ist zu berücksichtigen, dass in der Ortschaft Thum, Nideggen und Bolch eine Reihe weiterer Immissionspunkte festzulegen und zu schützen ist.

### Wasserschutz

Gemäß § 90 a Landeswassergesetz sind mindestens 5 m breite Uferandstreifen beidseitig ab der Böschungsoberkante der Fließgewässer zu erhalten. In diesem Uferandstreifen sind alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die die Entwicklung beeinträchtigen. Innerhalb dieser Fläche sind über die Freihaltung der Bepflanzung hinaus u.a. folgende Maßnahmen und Handlungen auszuschließen:

- Bepflanzungen einschl. baulicher Nebengebäude bzw. Anlagen (auch baugenehmigungsfreie Anlagen)
- Lagerflächen, Parkflächen für Kfz
- Straßen und Wege
- landwirtschaftliche Intensivnutzung
- Dünger- und Herbizideinsatz
- Begrenzungsmauern und -zäune, Verwallungen, etc.

Bei der Erschließung der Gebiete zur Aufstellung und Wartung der Windkraftanlagen ist zu beachten, dass Verrohrungen von Fließgewässern (auch außerhalb des Plangebietes) unzulässig sind. Notwendige Kreuzungen von bzw. Überfahrten über Fließgewässern müssen über vorhandene Durchlässe des Wirtschaftsweges erfolgen. Sollte dennoch eine Überquerung eines Gewässers erforderlich werden, ist die Zulässigkeit in einem Verfahren gemäß § 99 Landeswassergesetz zu klären.

### Bodenschutz

Im Bereich der geplanten Windenergieanlagen können sich unter Umständen Altlastenverdachtsflächen befinden. Aus diesem Grunde ist während der Baumaßnahmen verstärkt auf Abfallablagerungen und Bodenverunreinigungen (Farbe, Geruch) zu achten. Bei Auffälligkeiten ist der Bodenaushub zwischen zu lagern und abzudecken und die Arbeitgruppe Altlasten des Kreises Düren ist umgehend zu benachrichtigen, um die weitere Vorgehensweise und die Entsorgung des Bodenaushubs zu klären.

### Erdbenenzone

Der Geologische Dienst NRW weist darauf hin, dass sich die Gemarkung Thum in der Erdbenenzone 2 mit der Untergrundklasse R (Re-Gebiete mit felsartiger Untergrund) gemäß DIN 4149 befindet.

### Geologie

Der Geologische Dienst NRW weist darauf hin, dass im südlichen Bereich der Gemeinde Kreuzau verkarstungsfähige Gesteine anzutreffen sind. Dies ist bei Gründungen zu berücksichtigen.

Die RWL Power AG weist darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L5304 bereichsweise für die Teilfläche „D“ des Plangebietes, wie in der Anlage „grün“ dargestellt, Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten.

Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung dieser Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.

Diese Teile des Plangebietes sind daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB durch eine Umgründung entsprechend der Nr. 15.11.1 der Anlage der Planzeichenverordnung als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bepflanzung ggf. besondere bautechnische Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1045 „Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“, und der DIN 18196 „Erd- und Grundbau, Bodenklassifikationen für bautechnische Zwecke sowie die Bestimmungen der Baubereitung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

### Bergbau

Die Flächen liegen teilweise über auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern, im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttenweg 2 in 50935 Köln.

### Sümpfungmaßnahmen

Die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW weist darauf hin, dass sich die Plangebietes außerhalb verliehener Bergwerksfelder befinden.

Der Bereich des Planungsgebietes ist nach den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen (Grundwasserdifferenzpläne mit Stand: Oktober 2012 aus dem Revierricht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbeschlusses - 61.42.63 - 2000-1 - ) von durch Sümpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohleabbau, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinträchtigung der Grundwasserstände im Plangebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohleabbau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hier - durch bedingte Bodenbewegungen (Setzungen, Senkungen, Hebungen) möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

### Bodendenkmalpflege

In dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden seitens des LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Siedlungsreste aus der Jungsteinzeit vermutet.  
 Die erforderlichen Erdarbeiten müssen daher unter Aufsicht und Weisung einer archäologischen Fachfirma ausgeführt werden, die betroffene archäologische Befunde/Funde (Bodendenkmäler) nach Maßgabe einer Erlaubnis gemäß § 13 DSchG NW aufnimmt und dokumentiert.

Die Bestimmungen nach §§ 15, 16 DSchG NW sind zu beachten. Archäologische Bodendenkmal sind dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege oder der Unteren Denkmalbehörde umgehend mitzuteilen. Bodendenkmale und Fundstellen sind drei Werktage unverändert zu erhalten. Weiterhin sind diesbezüglich alle weiteren relevanten gesetzlichen Bestimmungen des Fachgesetzes zu beachten (§§ 3, 4, 9 und 29 DSchG NW).

Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

### Einsichtnahme von Vorschriften

Bei der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) werden im Rathaus der Gemeinde Kreuzau zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Öffnungszeiten bereitgehalten.

## Zeichnerische Festsetzungen

### 1. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 23, 23 BauNVO  
 Baugrenze

### 2. Flächen für Versorgungsanlagen

§ 9 (1) Nr. 12 BauGB  
 Fläche für Versorgungsanlagen (Erneuerbare Energie - Erzeugung von Strom aus Windenergie)

### 3. Sonstige Planzeichen

Fläche für besondere bauliche Vorkehrungen § 9 (1) Nr. 18a-BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 (7) BauGB

### 4. Nachrichtlich

Gemeindegebietsgrenze

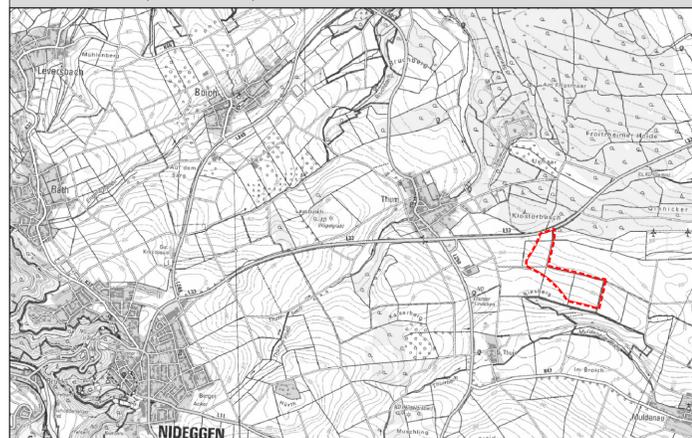
Die in roter Farbe eingetragenen Zeichen, Signaturen und Linien haben nur erläuternden Charakter und sind keine rechtsverbindlichen Festsetzungen.

## Legende Vermessungsangaben / Bemaßung

5	Gebäude	Trafostation
FD	Durchfahrt, Arkade	Schaltkasten
FD	Flachdach	Strassenlaterne
II	Anzahl der Vollgeschosse	Mast
Flurkarte	Flurkarte	Mauer
Flurstücksgrenze	Flurstücksgrenze	Böschung
1625	Flurstücksnummer	Baum
65,38	vorh. Höhen	Kanaldeckel
— v — v — v —	Zaun	Strasseneinfahrt
— — — — —	topographische Linie	Beschilderung
P	Parkplatz	Hydrant
— — — — —	Längenmaß	
— — — — —	Parallelmaß	
∠	Winkelmaß	

Dieser Plan wurde auf Grundlage des UTM-Koordinatensystems erstellt.

## Übersicht (ohne Maßstab)



# GEMEINDE KREUZAU

## Bebauungsplan G2 "Windenergieanlagen Steinkaul" Ortslage Thum

Z-NR.: PM-B-12-08-BP-02-10 MASSSTAB: 1 : 2.500 STAND: 23.02.2016

BEARBEITET: Mahmout GEZEICHNET: Nowak

<b>Entwurf</b> VDH VDH PROJEKTMANAGEMENT GMBH Mauerkircher Straße 8, 41812 Erkrath Telefon: 02031 - 97316-0, Mail: vdh@vdh-projekt.de	<b>1. Aufstellung</b> Der Rat der Gemeinde Kreuzau hat am ..... gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplans für den Geltungsbereich dieses Planes beschlossen.  Datum / Unterschrift Bürgermeister	<b>3. Vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung</b> Der Vorentwurf dieses Planes hat zur vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB nach örtlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Kreuzau am ..... in der Zeit vom ..... bis zum ..... öffentlich ausliegen.  Datum / Unterschrift Bürgermeister	<b>5. Auslegungsbefehl</b> Der Rat der Gemeinde Kreuzau hat am ..... beschlossen, den Bebauungsplanentwurf samt Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.  Datum / Unterschrift Bürgermeister	<b>7. Beteiligung der Behörden</b> Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu eingegangenen Beschlüssen des jeweils zuständigen gemeinsamen Gremiums übereinstimmen und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.  Datum / Unterschrift Bürgermeister	<b>9. Ausfertigung</b> Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu eingegangenen Beschlüssen des jeweils zuständigen gemeinsamen Gremiums übereinstimmen und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.  Datum / Unterschrift Bürgermeister
<b>Plangrundlage</b> Dieser Plan wurde auf Grundlage des amtlichen Katasters des Kreises Düren mit Stand vom ..... erstellt.	<b>2. Bekanntmachung der Aufstellung</b> Der Beschluss über die Aufstellung dieses Bebauungsplans wurde im Amtsblatt der Gemeinde Kreuzau am ..... örtlich bekannt gemacht.  Datum / Unterschrift Bürgermeister	<b>4. Vorgezogene Behördenbeteiligung</b> Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, mit Schreiben vom ..... von dieser Planung unterrichtet und aufgefordert, sich bis zum ..... hierzu zu äußern.  Datum / Unterschrift Bürgermeister	<b>6. Öffentliche Auslegung</b> Dieser Plan hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach örtlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Kreuzau am ..... vom ..... bis zum ..... öffentlich ausliegen.  Datum / Unterschrift Bürgermeister	<b>8. Satzungsbeschluss</b> Der Rat der Gemeinde Kreuzau hat den Bebauungsplan am ..... gemäß § 10 BauGB mit Begründung als Satzung beschlossen.  Datum / Unterschrift Bürgermeister	<b>10. Bekanntmachung</b> Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist dieser Bebauungsplan als Satzung am ..... im Amtsblatt der Gemeinde Kreuzau gemäß § 10 Abs. 3 BauGB örtlich bekannt gemacht worden. Hiernat trat der Bebauungsplan in Kraft.  Datum / Unterschrift Bürgermeister